

MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 15/2006 VOM 19. DEZEMBER 2006

Anpassung folgender Regularien im Hinblick auf die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) am 1. Januar 2007

- *Zusatzreglement für die Kotierung von Anlagefonds (**neu**: Zusatzreglement für die Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen),*
- *Zusatzreglement für die Kotierung von Investmentgesellschaften*
- *Rundschreiben Nr. 5 der Zulassungsstelle betreffend Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung von Anlagefonds (**neu**: «...von kollektiven Kapitalanlagen»)*

Beschluss der Zulassungsstelle: 1. November 2006

Inkraftsetzung: 1. Januar 2007

I. AUSGANGSLAGE

Per 1. Januar 2007 tritt das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) in Kraft. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Eurokompatibilität der Anlagefondsgesetzgebung in der Schweiz zu wahren, den Geltungsbereich des Anlagefondsgesetzes zu öffnen und dieses zu liberalisieren.

Am 1. November 2006 hat die Zulassungsstelle beschlossen, das Zusatzreglement für die Kotierung von Anlagefonds (**neu**: *Zusatzreglement für die Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen*), das Zusatzreglement für die Kotierung von Investmentgesellschaften und das Rundschreiben Nr. 5 betreffend Meldepflichten zur Aufrechterhaltung der Kotierung von Anlagefonds (**neu**: *von kollektiven Kapitalanlagen*) an das KAG anzupassen.

II. NEUERUNGEN

Die Neuerungen der Zusatzreglemente sowie des entsprechenden Rundschreibens werden im Folgenden einzeln beschrieben:

1. Zusatzreglement für die Kotierung von Anlagefonds vom 17. April 2002

Das Zusatzreglement für die Kotierung von Anlagefonds wird umbenannt in **Zusatzreglement für die Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen** und findet neu grundsätzlich Anwendung auf die Kotierung von Anteilen (oder Aktien) in- und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, welche gemäss dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) der Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommision (EBK) unterstellt sind oder von der EBK zum Vertrieb in oder von der Schweiz aus einer Bewilligung bedürfen.

Der Begriff Anlagefonds wird durch **«kollektive Kapitalanlagen»** ersetzt; alle weiteren Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

2. Zusatzreglement für die Kotierung von Investmentgesellschaften vom
13. Oktober 1997

Im Zusatzreglement für die Kotierung von Investmentgesellschaften wird der **Begriff und Zweck** der Investmentgesellschaften unter Art. 3 des Zusatzreglements **neu beschrieben** und **an die Terminologie des KAG angepasst**.

Die **Anforderungen an den Inhalt des Kotierungsprospekts** für Investmentgesellschaften werden aufgrund des KAG ergänzt; neu kommen folgende Anforderungen hinzu:

- Art. 10 Ziff. 4 b: weitere bedeutende Tätigkeiten (der das Vermögen verwaltenden Personen oder Gesellschaften);
- Art. 10 Ziff. 9: Profil des typischen Anlegers, für den die Investmentgesellschaft konzipiert ist;
- Art. 10 Ziff. 10: Rechtsform, Sitz und Hauptverwaltung der Depotbank sowie deren Haupttätigkeit;
- Art. 10 Ziff. 12: Informationen über Dritte, deren Vergütung der Investmentgesellschaft belastet wird.

Die jeweils nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend.

3. Rundschreiben Nr. 5 der Zulassungsstelle betreffend Meldepflichten im Rahmen der
Aufrechterhaltung der Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen vom 1. Juli 2002

Das Rundschreiben Nr. 5 wird an die **Terminologie** und die **Erweiterung des Anwendungsbereichs** auf die neuen kollektiven Kapitalanlageformen des KAG angepasst. Zudem stützt sich das Rundschreiben neu auf die beiden überarbeiteten Zusatzreglemente für die Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen und die Kotierung von Investmentgesellschaften. Der Begriff Anlagefonds wird durch kollektive Kapitalanlagen ersetzt.

Das Rundschreiben wird **neu** durch einen **Anhang 3** ergänzt, der die Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung der neuen kollektiven Kapitalanlagen enthält. **Anhang 2**, der sich auf die Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung von Anlagefonds bezieht, **bleibt unverändert bestehen**.

III. INKRAFTSETZUNG

Die Änderungen der oben erwähnten Zusatzreglemente und des Rundschreibens werden am **1. Januar 2007** in Kraft gesetzt.

Die gedruckten Versionen werden mit der nächsten Mutationslieferung des Handbuchs «Zulassung von Effekten» geliefert. Zudem sind die revidierten Zusatzreglemente und das Rundschreiben Nr. 5 samt neuem Anhang 3 ab sofort im Internet abrufbar unter:

Zusatzreglemente: http://www.swx.com/admission/regulation/rules_de.html

Rundschreiben Nr. 5: http://www.swx.com/admission/regulation/circulars_de.html

Die Mitteilungen der Zulassungsstelle sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar http://www.swx.com/admission/regulation/messages/2006_de.html

